

Az.: 5 RKn 108/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt

an Rev.Kl. am
22.10.1965,

an Rev.Bekl.
am 25.10.1965

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am
29. September 1965 ohne mündliche Verhandlung
durch

Senatspräsident

R i c h t e r
- Vorsitzender -

Bundesrichter

Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter

Dr. W i t t e

Bundessozialrichter

M o g k und

Bundessozialrichter

N e u w a l d

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesozialgerichts für das Saarland vom 5. No-
vember 1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

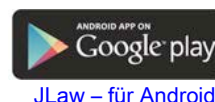
Der Kläger bezieht auf Grund eines Bescheides der beklagten Berufsgenossenschaft vom 15. Januar 1959 eine Dauerrente in Höhe von 30% der Vollrente wegen Silikose. Dieser Bescheid beruht auf einem Gutachten der Ärzte der berufsgenossenschaftlichen Krankenanstalten "Bergmannsheil" in Bochum Dr. Z und Dr. F, dem außer einer röntgenologischen Untersuchung der Lunge mit Schichtaufnahmen und einer spirometrischen Untersuchung eine Blutgasanalyse zugrunde liegt. Die Anerkennung einer erwerbsmindernden Beeinträchtigung von Atmung und Kreislauf war erst möglich, nachdem die Sachverständigen eine blutgasanalytische Untersuchung vorgenommen hatten.

Der Kläger stellte am 24. Februar 1961 einen Verschlimmerungsantrag, der von der Beklagten durch Bescheid vom 13. April 1961, gestützt auf ein Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. F., abgelehnt wurde. Dr. F. hatte keine Blutgasanalyse vorgenommen, sondern hatte sich auf die herkömmlichen Untersuchungsmethoden beschränkt.

Der Kläger hat diesen Bescheid vor dem Sozialgericht (SG) für das Saarland angefochten. Er hat den Antrag gestellt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. April 1961 zur Gewährung einer höheren als 30%-igen Rente zu verurteilen. Er hat dazu vorgetragen, seine Beschwerden hätten sich seit Rentengewährung wesentlich verschlimmert.

Durch Urteil vom 3. April 1962 hat das SG die Klage abgewiesen, nachdem auf Vorschlag des Klägers der Facharzt für innere Krankheiten Dr. G. noch gutachtlich gehört worden war. Auch Dr. G. hatte keine Blutgasanalyse vorgenommen, sondern hatte sich auf die herkömmlichen Untersuchungen beschränkt. In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme stehe

- 3 -



- 3 -

fest, daß das Leiden des Klägers sich nicht verschlimmert habe.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung beim Landes-sozialgericht (LSG) für das Saarland eingelegt. Er hat gerügt, das Verfahren des SG leide an einem Mangel. Das SG habe eine Begutachtung auf Grund einer Blutgasanalyse veranlassen müssen, da auch in dem Verfahren auf Rentengewährung erst auf Grund dieser Untersuchungsmethode eine Beeinträchtigung von Atmung und Kreislauf habe festgestellt werden können.

Das LSG hat die Berufung durch Urteil vom 5. November 1962 verworfen und hat die Revision zugelassen.

Es hält die Berufung nicht für statthaft, weil sie nur den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betreffe (§ 145 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), das SG sie nicht zugelassen habe (§ 150 Nr. 1 SGG) und der gerügte Verfahrensmangel nicht vorliege (§ 150 Nr. 2 SGG). Das SG habe insbesondere seine Aufklärungspflicht nicht verletzt. Denn es habe den Sachverhalt durch Einholung des Gutachtens von Dr. G. aufgeklärt. Auf Grund des Ergebnisses dieses Gutachtens habe das SG nicht weiter zu ermitteln brauchen, weil die sachverständigen Ausführungen dem Gericht die volle Überzeugung von dem Nichtvorliegen einer Verschlimmerung des Leidens hätten geben dürfen. Das Gutachten weise keine Mängel auf. Daß es, abgesehen von den sonst üblichen Befunderhebungen, nur auf radiologische und spirometrische Untersuchungen gestützt sei, beeinträchtige seine Eignung zur Begründung der richterlichen Überzeugung nicht. Dies wäre nur der Fall, wenn sicher wäre, daß die radiologische und spirometrische Untersuchung im Zusammenhang mit den übrigen Befunderhebungen keinen exakten Rückschluß auf den Einfluß der Silikose auf das cardiopulmonale System des Versicherten ermögliche, diese Feststellungen vielmehr nur durch eine Blutgasanalyse - wie sie die Ärzte Dr. Z. und Dr. F. im Gutachten vor der erstmaligen Unfallrentengewährung vorgenommen hätten - möglich wäre. Davon könne

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aber nicht die Rede sein. Die klinischen Befunderhebungen einschließlich der radiologischen und spirometrischen Untersuchungen seien die für die Silikosebegutachtung üblichen Methoden, auf die die Beurteilung des silikotischen Geschehens gestützt werde. Die Einholung eines auf der Grundlage der Blutgasanalyse zu erstattenden Gutachtens möge in Zweifel- und Grenzfällen zur Klarstellung des Sachverhalts angebracht sein. Das Leiden des Klägers sei aber nicht derart, daß eine Verschlimmerung gegenüber dem Zustand bei der Rentengewährung nur auf Grund der Blutgasanalyse erkennbar wäre.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er ist der Auffassung - so ist sein Vorbringen zu verstehen - es hätte ein Sachurteil anstelle eines Prozeßurteils ergehen müssen, weil die Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft gewesen sei. Denn das sozialgerichtliche Verfahren leide an einem wesentlichen Mangel, da es sich auf Gutachten stütze, denen keine blutgasanalytische Untersuchung zugrunde liege. Eine solche Untersuchung sei aber deshalb erforderlich gewesen, weil auch die Rente erst nach Durchführung einer Blutgasanalyse hätte gewährt werden können.

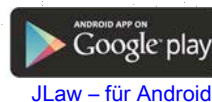
Er beantragt,

das Urteil des LSG für das Saarland vom 5. November 1962, das Urteil des SG für das Saarland vom 3. April 1962 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13. April 1961 aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen,
hilfsweise,
die Beklagte zu verurteilen, eine Verschlimmerung der Berufskrankheit anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile des Urteilsanhangs sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Das SG habe seine Amtsermittlungspflicht nicht verletzt; denn es habe keine Blutgasanalyse zu veranlassen brauchen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Das LSG hat die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen, weil sie nicht statthaft ist. Sie ist nach § 145 Nr. 4 SGG ausgeschlossen, weil sie nur den Grad der MdE betrifft. Sie ist auch nicht nach § 150 Abs. 1 bis 3 SGG statthaft. Weder hat das SG die Berufung zugelassen (Nr. 1 dieser Vorschrift), noch greifen die Verfahrensrügen des Klägers durch (Nr. 2 dieser Vorschrift), noch können nach der Art des Streitgegenstandes die Voraussetzungen der Nr. 3 dieser Vorschrift vorliegen. Zu Recht hat das Berufungsgericht insbesondere entschieden, daß die im Berufungsverfahren erhobenen Verfahrensrügen des Klägers nicht durchgreifen. Das SG hat weder § 128 SGG noch § 103 SGG verletzt. Es steht bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes eines Versicherten nach § 128 SGG grundsätzlich im Ermessen des entscheidenden Tatsachengerichts, also hier des SG, welchem der vorliegenden ärztlichen Gutachten es folgen will, wenn das Gutachten, auf das es sich stützt, nur fehlerfrei ist. Die Gutachten der Ärzte Dr. F. und Dr. G., auf denen die Entscheidung des SG beruht, lassen, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, keinen Fehler erkennen. Nun meint der Kläger, diese Gutachten reichten nicht aus, weil die Sachverständigen keine gasanalytische Untersuchung vorgenommen hätten. Er verkennet jedoch, daß es zunächst einmal Sache des von dem Tatsachengericht beauftragten medizinischen Gutachters ist, zu entscheiden, welche Untersuchungsmethoden erforderlich sind und daß sich das Tatsachengericht, das

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hierüber endgültig zu befinden hat, insoweit grundsätzlich auf den Sachverständigen verlassen kann, wenn er, wie es hier der Fall ist, auf dem einschlägigen Fachgebiet ausreichende Erfahrungen besitzt. Das Gericht, das über die Frage zu entscheiden hat, ob das Verfahren des Vorärgerichts an einem wesentlichen Mangel leidet, kann dagegen nur prüfen, ob dieses bei seiner Beweiswürdigung gegen § 128 SGG verstoßen hat. Die Beweiswürdigung steht danach grundsätzlich dem SG zu. Es verletzt § 128 SGG nur, wenn es gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder wenn es nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt. Nach Lage der Sache könnte hier ein Verfahrensverstoß nur in Betracht kommen, wenn die Gutachter und mit ihnen das SG entgegen allgemeiner medizinischer Erfahrung von einer blutgasanalytischen Untersuchung abgesehen hätten. Das wäre aber nur dann der Fall, wenn nach allgemeiner medizinischer Erfahrung eine solche Untersuchungsmethode unbedingt erforderlich gewesen wäre. Der Kläger behauptet nun selbst nicht, daß im Zeitpunkt des Erlasses des sozialgerichtlichen Urteils nach allgemeinen medizinischen Erfahrungen bei allen Begutachtungen von Silikosen eine blutgasanalytische Untersuchung unbedingt erforderlich gewesen sei. Er meint nur, daß in seinem speziellen Fall eine solche Untersuchung notwendig gewesen wäre, weil auch bei der Entscheidung über seinen Antrag auf Rentengewährung die Anerkennung einer leistungsmindernden Beeinträchtigung von Atmung und Kreislauf erst hätte festgestellt werden können, nachdem eine Blutgasanalyse vorgenommen worden ist. Er schließt daraus, daß auch für die Entscheidung der jetzt erheblichen Frage, ob eine Verstärkung der leistungsmindernden Beeinträchtigung von Atmung und Kreislauf gegenüber der bei der Rentengewährung festgestellten Beeinträchtigung eingetreten ist, wiederum unbedingt eine Blutgasanalyse erforderlich sei. Dem Kläger kann hierin aber nicht gefolgt werden, wie das Berufungsgericht überzeugend ausgeführt hat. Man kann nicht aus dem Um-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



- 7 -

stand, daß die Feststellung einer Beeinträchtigung von Atmung und Kreislauf überhaupt erst auf Grund einer Blutgasanalyse möglich gewesen ist, schließen, daß auch die zu einem späteren Zeitpunkt zu treffende Feststellung, ob die leistungsmindernde Beeinträchtigung von Atmung oder Kreislauf inzwischen stärker geworden ist, nur durch eine Blutgasanalyse möglich sei. Denn nunmehr handelt es sich um die Frage des Erkennenkönnens einer stärkeren leistungsmindernden Beeinträchtigung von Atmung oder Kreislauf, die einer Feststellung durch die herkömmlichen Untersuchungsmethoden leichter zugänglich ist als geringere Beeinträchtigungen. Es bestand daher für das SG kein zwingender Anlaß, aus dem vom Kläger in seiner Rüge angegebenen Grund - und hierauf muß sich die Prüfung, ob ein gerügter Verfahrensmangel vorliegt, beschränken - eine blutgasanalytische Untersuchung zu veranlassen. Ob es das zweckmäßigerweise hätte tun sollen, ist eine andere Frage, die hier nicht beantwortet zu werden braucht.

Da das SG sich auf die Gutachten des Dr. F. und des Dr. G. stützen durfte, waren weitere Ermittlungen nicht erforderlich, so daß auch eine Verletzung des § 103 SGG nicht vorliegt.

Ohne Bedenken durfte das Berufungsgericht daher entscheiden, daß die Rüge der Verletzung des § 128 SGG und des § 103 SGG durch das SG nicht durchgreift. Zu Recht hat das LSG somit die Berufung als unzulässig angesehen.

- 8 -



- 8 -

Die Revision des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)